

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird geändert und erhält die folgende Fassung:

1. Der Stadtrat bestätigt das Konzept zur Einrichtung eines Jugendparlamentes, das gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendrat und dem Stadtschülerrat erarbeitet wurde, mit den folgenden Änderungen:

~~a. Beschlüsse des Jugendparlamentes werden analog dem Verfahren beim Bürgerhaushalt von der Stadtverwaltung geprüft, mit einer Beschlussempfehlung versehen und als Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht. Der Stadtrat verpflichtet sich freiwillig, Vertreter*innen des Jugendparlamentes bei der Beratung von oben genannten Beschlussvorlagen das Rederecht zu erteilen.~~ **können in zuständigen Ausschüssen eingebracht werden. Bei Annahme der Anträge werden diese von der Stadtverwaltung als Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht. Hier besitzt das Jugendparlament Rede- und Antragsrecht (nach den Maßgaben zuvor) bei jugendrelevanten Themen sowie bei den durch ihn eingebrachten Anträgen.**

Ein inhaltlicher Antrag kann im Streitfall auf Antrag des Jugendparlamentes oder einer Fraktion mit 2/3-Mehrheit des Stadtrates als jugendrelevant befunden werden.

b. Der Stadtschülerrat (StSR) behält seine bestehenden Kompetenzen. Er entsendet ein kooptiertes Mitglied in das Jugendparlament und einen sachkundigen Einwohner in den Bildungsausschuss.

c. Das Team Ratsangelegenheiten wird personell um 0,5 VZE aufgestockt.

d. Dem Jugendparlament stehen ein jährliches Budget von 10.000 EUR sowie eine Personalstelle von 1,0 VZE für die pädagogische Betreuung und Koordinierung **sowie die Einwerbung von Fördermitteln** zur Verfügung. Diese Personalstelle wird bereits für die Ausarbeitung der Wahlordnung und Satzung eingerichtet, sowie zur Vorbereitung der ersten Wahl.

e. Die Wahl zum Jugendparlament ~~wird als Online-Wahl~~ wird als Briefwahl durchgeführt.

f. Das aktive **und passive** Wahlrecht ~~beginnt mit dem Eintritt in die Grundschule. Wählbar sind Kinder und Jugendliche ab vollendetem 12. Lebensjahr~~ **für die Wahl zum Jugendparlament besitzen alle Jugendlichen,**

- die am Wahltag das 12 Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 25 Jahre sind,
- die seit mindestens sechs Monaten mit Hauptsitz in der Stadt Halle wohnen.

Wird ein Mitglied des Jugendparlaments als Mitglied in den Stadtrat gewählt, so scheidet es aus dem Jugendparlament aus. Eine Nachbesetzung in diesem Falle erfolgt bei Bedarf zweijährlich.

2. Die Stadtverwaltung erarbeitet bis zum 1. Quartal 2020 unter Einbindung des Kinder- und Jugendrates und des Stadtschülerrates eine Satzung **und Geschäftsordnung, sowie eine Wahlordnung für das Jugendparlament, welche dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt wird. Die Vertreter der Kinder- und Jugendlichen (KJR sowie der StSR) haben gegenüber dem Vorschlag der Stadtverwaltung ein Vetorecht.**

3. Das Jugendparlament soll im 4. Quartal 2020 in einer konstituierenden Sitzung die Arbeit aufnehmen.

4. Mit dem Jugendparlament wird ein Gremium geschaffen, dass die Möglichkeit hat, auf kinder- und jugendrelevante Themen in der Stadt Halle nachhaltig einzuwirken.

5. Kinder in Kindergärten oder in Grundschulen, die noch kein aktives oder passives Wahlrecht zum Jugendparlament genießen, werden im Rahmen niedrigschwelliger Beteiligungsformate am politischen Willensbildungsprozess beteiligt. Die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Halle fasst Wünsche, die die Kinder im Rahmen pädagogisch begleiteter Projekte entwickeln, zusammen und bringt sie als Antrag im Jugendparlament ein.